

SATZUNG ÜBER DIE FESTSETZUNG DER STEUERSÄTZE FÜR DIE GRUND- U. GWERBESTEUER IN DER STADT THALE (HEBESTEUERSATZUNG)

Aufgrund §§ 1,25 und 28 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der ab 01.01.2025 geltenden Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts vom 26.11.2019 (BGBl. I S. 1794), des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festsetzung differenzierter Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer des Landes Sachsen-Anhalt (Grundsteuerhebesatzgesetz Sachsen-Anhalt) vom 01.11.2024 (GVBl. LSA S.312), der §§ 1,4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) und der §§ 5,8,45 Abs. 2 Pkt. 1 und 99 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), alle in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Thale in seiner Sitzung am 13.11.2025 unter der Beschlussnummer 093/2025 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Thale (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Thale erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Die Stadt Thale erhebt Gewerbesteuern nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte im Stadtgebiet und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit im Stadtgebiet.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesteuersätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuern werden für das Gebiet der Stadt Thale wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| 1.2 für unbebaute Grundstücke nach § 247 des Bewertungsgesetzes und für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Grundsteuer B - Nichtwohngrundstücke) | 877 v.H. |
| 1.3 für bebaute Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren bewertet sind (Grundsteuer B - Wohngrundstücke) | 450 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 450 v.H. |

§ 3 Geltungsdauer

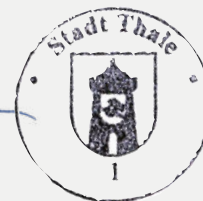
Die in § 2 festgesetzten Steuerhebesätze gelten erstmals für das Haushaltsjahr 2026.

§ 4 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die derzeit geltende Satzung vom 25.10.2024 außer Kraft.

Thale, den 14.11.2025

Jasch Zedschack



Zedschack
Bürgermeister

**Die Mitarbeiter
der Stadt Thale
wünschen allen Lesern
ein frohes und
besinnliches
Weihnachtsfest 2025**